



## **Beschlussvorlage**

Beratungsgegenstand:

Aufstellung von Vorschlagslisten für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichtes und des Sozialgerichtes für das Saarland

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2019-2024</b> Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	07.05.2020	BV/239/2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	04.05.2020	nicht öffentlich
Kreistag	18.05.2020	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

Der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 folgende Vorschlagslisten für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichtes und des Sozialgerichtes für das Saarland für Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgestellt:

Landessozialgericht:

1 Person (verstorben)

Sozialgericht:

2 Personen

**Die Geschäftsstelle der Sozialgerichte für das Saarland hat mit E-Mail vom 28. April 2020 um Benennung jeweils eines Nachfolgers für das Landessozialgericht und für das Sozialgericht gebeten, da die Vorschlagslisten erschöpft sind.**

Alle Kandidaten müssen Deutsche sein. Sie müssen das 25. Lebensjahr für das Sozialgericht und das 30. Lebensjahr für das Landessozialgericht vollendet haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist **ausgeschlossen:**

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

**Anlagen:**

Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz